

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/3230

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:  
Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

14. November 2019

**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2020  
Stellungnahme zu Artikel 1 - Neufassung des Gesetzes zur Ausführung von Artikel  
61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hat in seiner 62. Sitzung am 28. Oktober 2019 die Stellungnahme des Landesrechnungshofs (Umdruck 19/2964) zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wird hierin aufgefordert, nur die „positiven Aspekte“ des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrates in Landesrecht zu übernehmen. Wie in der Sitzung angekündigt, nehme ich hierzu gern Stellung. Zuvor möchte ich jedoch einige generelle Ausführungen zur Schuldenbremse vorausschicken:

Grundgesetz und Landesverfassung fordern, dass der Haushalt in Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. In der Gesamtschau der Haushaltsjahre sollen keine neuen Schulden aufgenommen werden. Die grundgesetzliche Schuldenbremse ist kein Instrument zur Rückführung von Altverschuldung. Die Landesregierung trennt daher Schuldentilgung und Schuldenbremse. Für erstere liegt dem Landtag mit dem „Bericht der Landesregierung zum Schuldentilgungsplan für das Land

Schleswig-Holstein: Generationengerechtigkeit leben“ (Drucksache 19/1373) eine Beratungsgrundlage vor.

Zu den Kritikpunkten des Landesrechnungshofs nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

1) Berücksichtigung von Extrahaushalten:

Ich hatte frühzeitig angekündigt, die Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 61 der Landesverfassung anhand der Regelungen des Stabilitätsrates ausgestalten zu wollen. Ein größtmöglicher Gleichlauf der Regelungen soll für Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit sorgen.

Bei der Einbeziehung von Extrahaushalten besteht nach dem Gesetzentwurf im Ergebnis kein Unterschied zur Stabilitätsratsregel. Eine Berücksichtigung von Extrahaushalten ist nicht vorgesehen, da in Schleswig-Holstein keine Extrahaushalte existieren, die die Voraussetzungen der Stabilitätsratsregel erfüllen. Insofern fällt der Entwurf der Landesschuldenbremse nicht hinter die im Bund-Länder-Kreis verabredete Regel zurück.

2) Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen als finanzielle Transaktionen:

Der Landesrechnungshof stellt die Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen als sogenannte finanzielle Transaktionen, insbesondere im Falle der Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank, in Frage.

Diese Verbindlichkeiten stehen in engem Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise 2008/09 und sind deutlich vor dem Inkrafttreten der Schuldenbremse für die Länder im Jahr 2020 und auch vor dem Inkrafttreten des Artikel 61 der Landesverfassung im Jahre 2014 entstanden. Es handelt sich hier um alte Schulden, die nach dem Verkauf der ehemaligen HSH Nordbank in den Kernhaushalt übernommen werden.

Durch die von der Landesregierung vorgeschlagene weitere Berücksichtigung als finanzielle Transaktionen sind diese Altschulden für die Schuldenbremse irrelevant und werden damit so behandelt wie unter der aktuellen Konsolidierungshilfenvereinbarung und dem aktuellen Ausführungsgesetz. Unter der Stabilitätsratsregel zur Schuldenbremsenüberwachung ab dem Jahr 2020 werden die Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit der ehemaligen HSH Nordbank aus demselben Grund ebenfalls bereinigt.

Grundsätzlich dienen Bürgschaften und Gewährleistungen insbesondere der Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein. Durch gegebene Bürgschaften kommt es nicht zu dauerhaften Belastungen, in der Regel handelt es sich um Einmalbelastungen, wenn eine Bürgschaft tatsächlich fällig wird. Daher sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, Maßnahmen der Wirtschaftsförderung auch in Form von Bürgschaften und Gewährleistungen zu ermöglichen. Dieses Instrument stände uns in bisherigen Umfang dann nicht mehr zur Verfügung.

3) Anpassung der überwachten Größe:

Der Wechsel der überwachten Größe vom strukturellen Finanzierungssaldo hin zur strukturellen Nettokreditaufnahme akzeptiert der Landesrechnungshof unter dem Hinweis eines Gleichlaufes der Regelung mit der Schuldenbremse des Bundes. Maßgeblicher Unterschied

beider Größen ist der Saldo der Rücklagenbewegungen. Das ermöglicht die Verwendung von Rücklagen ab dem Jahr 2020.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auch hier im Einklang mit der Stabilitätsratsregel zur Schuldenbremsenüberwachung. Unabhängig davon, ob sie im Rahmen der Zuführung mit Liquidität unterlegt sind oder nicht, entstehen durch Rücklagen in der Gesamtschau keine neuen Schulden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie vorab oder in dem Jahr der Entnahme mit Liquidität unterlegt sind, da Zuführungen an Rücklagen die Haushaltsspielräume unter der Schuldenbremse einschränken und Entnahmen entsprechend erweitern.

Ökonomisch sinnvoll ist die Verwendung von Rücklagen insbesondere, wenn ein Sanierungs- und Investitionsstau besteht. Rücklagen helfen hier beim Abbau. Das Land Schleswig-Holstein hat unter der Konsolidierungshilfenvereinbarung bislang zu Gunsten der Schuldentilgung auf dieses Instrument verzichtet. Nun kann zusätzlich zu IMPULS 2030 dem Sanierungs- und Investitionsstau im Land weiter entgegengewirkt werden.

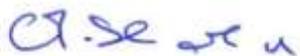
#### 4) Übergangsregelung zum Kreditaufnahmekonto

Der Landesrechnungshof schlägt vor, das sogenannte Kreditaufnahmekonto, das die Wahrung der verfassungsmäßig geforderten Symmetrie sicherstellt, erst ab dem Jahr zu nutzen ab dem erstmals eine konjunkturelle Kreditaufnahme stattfindet. Zurzeit würde dies bedeuten, das Konto ab dem Jahr 2021 statt ab dem Jahr 2020 zu berücksichtigen. Damit würde sich der strukturelle Spielraum im Haushaltsentwurf 2020 um rd. 29 Mio. Euro verringern. Der Rechnungshof befürchtet, dass die daraus resultierenden Ausgaben in dieser Höhe dauerhafter Natur sein könnten und dann nicht finanzierbar wären. Laut Haushaltsentwurf besteht ein struktureller Spielraum von rd. 73 Mio. Euro. Die Spielräume des Kreditaufnahmekontos im Jahr 2020 werden dementsprechend nicht in Anspruch genommen. Dies wird sich mit der Nachschiebeliste nur in einem relativ geringen Umfang verändern.

#### 5) Berechnungen transparent darstellen:

Es freut mich, dass die Vorschläge zu den Berichtspflichten in Haushaltsrechnung und Finanzplan vom Landesrechnungshof grundsätzlich begrüßt werden. Der Anregung des Landesrechnungshofs folgend, kann zukünftig auch die Steuerabweichungskomponente in der Haushaltsrechnung dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Heinold